

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 58 (1983)

Artikel: "Verpfundungs-Contract" vom 20. April 1771 : zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber, beide in Birmenstorf

Autor: Zehnder, Sales

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Verpfundungs-Contract» vom 20. April 1771

zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und
Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber,
beide in Birmenstorf.

Nach OR 521 & ff. beinhalten Verpfändungen immer noch die nämlichen Grundsätze, wie wir sie hier aus diesem Verpfundungs-Contract aus dem Jahre 1771 ersehen werden.

Verpfändungen sind jedoch in der heutigen Zeit besonders wegen der Sozialgesetzgebung selten geworden, haben sich in gewissem Sinne überlebt.

Um die Zeit dieses Aktenstückes soll unsere schriftsprachliche Ausdrucksweise vom Schwäbischen Sprachbereich beeinflusst gewesen sein. Ich fand denn auch im «Schwäbischen Wörterbuch», bearbeitet von Hermann Fischer, Tübingen, 1904, diese Sprachverwandtschaft als bestätigt.

Der ersten und zweiten Seite dieses Verpfundungs-Contracts in faksimilierter Wiedergabe folgt der vollständige Vertragstext in der seinerzeitigen Schriftsprache.

Fussnoten geben Erläuterungen.

Sales Zehnder,
Ur-Ur-Ur-Enkel des
Johannes Zehnder, Untervogt

Verordnung
von
Hans Heinrich -
Humbel von Birmenstorf
Zurückzunehmen wünschend
errichtet.

Verordnung
von
Hans Heinrich
Humbel von Birmistorf
harinvermeltermassen¹
Errichtet.

(Seite 1)

Zuwissen seye männiglichen hiermit; Als dann Hans Heinrich Humbel, von Birmistorf in der Grafschaft Baaden und Gerichts Herrlichkeit Königsfelden, in Erwagung gezogen, dass die bey ihme, immer zunehmenden Alters Schwachheiten, ohne ausser Stande setzen, sein Hauswesen fernerhin zu besorgen, und die Liegenschaften behörig zu bearbeiten: Für ohne also nichts besseres seye, als dass er sich bey seinem erreichten alter, in Ruhe begebe, dess irdischen entlade, und in der Stille mit zu seinem ewigen Heil dienenden Sachen, beschäftige; Und um diesen Vor betrachtungen zu entsprechen, sich entschlossen, dato, da er noch bey guten Sinnen und Verstand, mithin in der Befugnis seye über seine Habseligkeiten beliebig zu Disponieren, mit Leib und Guht demjenigen zu übergeben, bey deme er am vermögttesten sein Leben beschliessen könne Item dass darüberhin, bemelter² Humbel mit seinem Vetttern³, dem Untervogten Johannes Zehnder von bemeltem Birmistorf, nachfolgenden Verprundungs Contract und Verordnung, nach Vorschrift der Badenischen Gesetzen, vor gesessenem Gericht, in beyseyn seiner nächsten Anverwandten, errichtet, und mit deren Einwilligung vestgesetzt habe.

Dass Ersten, so thut nun anmit bemelter Humbel, all sein dato besitzendes Vermögen, wie selbiges

(Seite 2)

in Liegend oder Fahrendem, Namen haben und Tragen mag wie ingleichem seine habenden Schulden, der freyen und eigenmächtigen Besorgung, bemelt seines Vetter Untervogt Zehnders, übertragen und übergeben, und will von nun an darmit im geringsten nicht mehr beladen seyn.

Es soll aber

Zweytens, der Untervogt Johannes Zehnder Schuldig und pflichtig seyn, diesen seinen Vetter Humbel Lebenslänglichen mit all nöhtigem in Nahrung Kleidung fahl⁴, raht und Abwart⁵, wie es gesunde oder kranke fähle⁴ erforderen, ehrlich und anständig, aus dem übergebenen Vermögen, zu versehen und zu unterhalten. Darüber aus und

Drittens, sollen Zehnder seinem Vetter Humbel, zu seiner Freud und Erqui-

Dürissen ehe männiglicher
Hiermit, als auch Hans Heinrich zum.

Cel. han Dinnisong in den Dienstfahrt Brabant, und
Zwischenstaatlichkeit Königsland, in Erwagung zu-
zogm. das der Krieg ist. man zugeschritten Albrecht
Dietrichstein, ist an dem Rande betzen, sein Band.
wegen feindlichen zu besprechen, und die Eigenschaften
befreit zu branden: Für ist als mittel der Krieg
soz, als das er auf Krieg keinen sonigsten altnr. in
Rüga Bayreuth, das jenseitn verlankt; und in den Dilla
mit. zu seinem reichen Reil dienenden Angrue, da-
schaftigen; Eius um diejenen verhältnisse zu mit,
Kaufm., auf aufgeln, das, da er auf Krieg gebau
Oman und abzettet, will er in den Dienstfahrt soz
über seine Geschäftigkeiten befähigt zu disponieren, —
mit Leib und Seele demnigigen zu überzeugen, Krieg
dann an anhänger zu sein Leben befehlten —
König. das dienten, amaltheim Dinnis
mit seinem altnr, dem Klubnachbau gefangen zu sein,
den han Zemallam Dinnisong, nachfolgenden altnr,
Zummingys Contract mit demnigem, auf Verficht
der Dinnisonge Fertig, den geplanten Krieg, in
Kriegsgegen seiner ungs den Auftrag und den, sonigsten,
und mit demm freiwilligung der Städte zu geben.

Der Erste, ob es nun ann mit amaltheim Dinnis
Cel. all sein dets empfunden könig, wie folgt —

kung zukomen lassen, den in denn abgeträtenen Reben im Bollrain abgeben-den Wein, und wo vonnöhnten noch darzu so viel anderen guten Wein, dass er Humbel in gemeinen Weinjahren Täglich *Zwen* in guten Weinjahren aber Täglich *Drey Schoppen* zu Trinken habe: Ferner soll er ihme Humbel *Quartaliter*⁶ *Zwey* mithin jährlich *Acht gute Gulden* in Geld entrichten und einhändigen. Endlich nach sein Humbels erfolgtem Absterben, dessen Leichnahm Christli-chem Gebrauch nach, ehrlich und anständig zur erde Begleitten und bestatten lassen.

Viertens, Nach sein des Humbels erfolgt Tödlichem Hinntrit⁷ dann, solle er Untervogt Zehnder, des

(Seite 3)

Humbels hirnach benenten Baasen⁸, die dessen Hintritt erleben werden, in ba-rem Gelde Bezahlen einer jeden *zwey gute Gulden Fünf* und *zwanzig Schilling* Badener Wehrung. Was dann

Fünftens, all übrignes von ihme Humbel rucklassendes Vermögen anbelange: So solle er Untervogt Zehnder, selbiges, es bestehe dennzumahlen worin es imer wolle, vom Kleinsten bis zum Grössten, zuhanden nemmen, und nachdeme er alle dess Humbels, rechtmässig und erweisliche Schulden und Verpflichtungen, daraus abgethan und getilget haben wird, für sein und seiner Erben *real* und wahres Eigenthum, behalten; auch darmit nach seinem freyen belieben han-deln, worzu er ihme und den seinigen viel Glück und Göttlichen Segen anwün-sche. Es hat

Sechstens, der Untervogt *Johannes Zehnder* das ihme herin zugeschriebene, dankbar-lich angenommen, und dabey feyerlichst versprochen, dass er allem dem, so ihm anmit zugetraut worden, und was diese Schrift von ihm fordere, ein genügen leisten⁹, und alles pünktlich erfüllen wolle; Bey unterpfändlicher Verhaftma-chung, der ihm hier abgetretenen Gütheren, und Pfandbarlicher Verschrei-bung sein und seiner Erben besitzenden Vermögenschaften an Liegend und fah-rendem; so bis zu auslöschung der ihm nun obliegenden Pflichten, zur Sicher-heit, haften sollen.

(Seite 4)

Wenn nun der Richter Marti Rey und übrige *Assessores*, des Gerichts zu Birmi-storf, durch ihre eigenhändigen, dem Aufsatze dieser Machenschaft¹⁰, ange-henkte Unterschriften, bezeuget, dass diese Verpründung und Verordnung, vor gesessenem Gerichte als errichtet worden seye, fürs einte: Fürs andere dann, dass Hans Heinrich Humbels nächste Anverwandten, Namens: Jakob Foster von Wettingen, Ehemann der Maria Humbel: Johannes Heimgartner von

Fislispach, Ehemann der Dorotea Zehnder: Maria Humbel zu Birmistorf: Barbara Humbel zu Degerfelden: Maria Humbel von Birmistorf, und Anna Maria Humbel zu Dittikon, Erstere drey vor E. E.¹¹ Gericht selbsten, letztere drey aber vor denen, an sie geschikte Vorgesetzten, alle einstimig bezeuget haben, dass sie dieser Verpfändung und Verordnung durchaus wohl zu frieden seyen: So ist selbige also ins reine gebracht und Ausgefertigt worden.

Alles getrülich und ohne Gefehrde¹². Dessen zu wahrem Urkund, ist diese Verpfändung und Verordnung; mit dess Wohledelgebohrenen und Hochgeehrten Herren, Herrn Emanuel Gruber, Obrist, dess Souverainen Staats Hohen Standes Bern, der Zeit wohlregierender Herren Hoofmeisters zu Königsfelden, Obervogte im Amte Eigen und Gerichtsherren zu Birmistorf

(Seite 5)

anerbohrenen Wohladelichen Innsigel verwahrt, und Bekräftiget worden; jedoch Minen Herren Besigler, und der Kanzley Königsfelden, ohne Schaden.

Actum als diese Verpfändung und Verordnungs-Schrift, vor E. E. Gerichte zu Birmistorf also errichtet worden, den zwanzigsten Aprillis, im Jahr Christj 1771.

¹ harinvermeltermassen
so viel wie «diese Verordnung ist, wie darin festgehalten, errichtet».

² bemelter
vorgenannter.

³ Vetter
Cousin auch für Onkel gebräuchlich

⁴ fahl, Fälle
wie «im Falle von».

⁵ Abwart
Abwartung, Pflege eines Kranken.

⁶ Quartaliter
quartalsweise.

⁷ Hinntritt
Hingang, Heimgang, Tod.

⁸ Baasen
Cousinen, auch für Tanten gebräuchlich.

⁹ ein genügen leisten
Genüge, zur Zufriedenheit, zufriedenstellen.

¹⁰ Machenschaft
gute Arbeit, dagegen
«Des ist keine Machshaft», «hat keine Art», also im negativen Sinn.

¹¹ E E
Euren Ehren.

¹² Gefehrde
Gefahr.